



§ 7 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (§ 7), Ausschluss (§ 8) oder Tod. Die Streichung der Mitgliedschaft durch die Vereinsleitung kann auch erfolgen, wenn

- a) das Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- b) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob vernachlässigt, oder die Einrichtungen und das Ansehen des Sängerbunds unerträglich schädigt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Einzug des Beitrags erfolgt einmal jährlich durch den Kassierer entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsmethode. Stichtag für den Einzug des Beitrags ist der 1. Juli eines Kalenderjahres. Der Mitgliedsstatus am Stichtag entscheidet über die Beitragspflicht für das jeweilige Kalenderjahr. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsbeirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens zwei, höchstens drei Vorsitzenden
- b) dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassierer/-in
- c) dem erweiterten Vorstand mit den unter § 14 genannten Vereinsbeiräten



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu drei Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes. Alle Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.

3. Die interne Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

4. Die Vorsitzenden, wie auch der/die Schriftführer/-in und der/die Kassierer/-in werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Darüber hinaus endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit seinem Ausscheiden aus dem Sängerbund.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands (hier des/der 1. und 2. Vorsitzenden) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000,-- (i. W. € eintausend) die Zustimmung des Vereinsbeirats erforderlich ist.

§ 14 Vereinsbeirat

Er besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands gem. § 12
- b) dem/der Referenten/Referentin für die Frauen (falls besetzt)
- c) dem/der Referenten/Referentin für die Jugendlichen (falls besetzt)
- d) dem/der Beauftragten für Technik und Ausrüstung
- e) dem/der Referenten/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem/der Referenten/Referentin für die Senioren (falls besetzt)
- g) dem/der Chorsprecher/-in von Erwachsenenchören, die durch keines ihrer Mitglieder im Vorstand vertreten sind
- h) sowie maximal 4 Vertreter aus jedem Chor, wobei Frauen- und Männerstimmen weitgehend in gleichen Anteilen vertreten sein sollen. Die Größenverhältnisse der Chöre sollen sich hierbei ebenfalls widerspiegeln
- i) dem/der Notenwart/-in
- j) den Chorleitern der Chöre

Die Beiratsmitglieder zu b), c), d), e), f), h) und i) werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Beiratsmitglieder zu g) werden vom jeweiligen Chor ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Beiratsmitglieder sind in besonderem Maße gehalten, alle Bemühungen zum Wohle des Sängerbunds nach Kräften zu unterstützen.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahrs,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

In der nach § 15 b) zu berufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.



§ 16 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einhaltung der Schriftform ist durch Veröffentlichung in allgemein zugänglichen Printmedien erfüllt. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (d. h. die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss jedoch einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 18 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nötig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung (in der Regel der 1. Vorsitzende) und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift zusammen mit dem Schriftführer. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eugen-Jaekle-Chorverband 1887 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, Mobilfunk, Email-Adresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern, Geburtsdatum, Zeitpunkt des Eintritts, ggf. Ehrungen, Bank-



verbindung (Beitragswesen). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert sowie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Abs. (1) genannten personenbezogenen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Eugen-Jaekle-Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

3. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und deren personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks ebenfalls weitergegeben werden. Ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute zur Beitragserhebung.

4. Die Daten verstorbener Mitglieder werden archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

5. Datenschutzerklärungen bezüglich Homepage und zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen finden sich auf dem Aufnahmeantrag in den Verein.

§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2020 beschlossen. Sie ist damit sofort in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Vereinssatzung.

Heidenheim-Oggenhausen, den 31.01.2020

Sängerbund Oggenhausen 1861 e.V.